

13. 1. Unter welchen Voraussetzungen liegt die Beschädigung einer Urkunde im Sinne des §. 274 St.G.B.'s vor?  
2. Ist eine solche anzunehmen, wenn die Urkunde in mehrere Stücke zerrissen worden ist, dieselbe aber, nachdem diese Stücke zusammengefügt wurden, immer noch als Beweismittel benutzt werden kann?

Vgl. Bd. 3 Nr. 141.

I. Straffenat. Urt. v. 19. Januar 1884 g. S. Rep. 2953/83.

I. Landgericht Kaiserslautern.

Aus den Gründen:

In dem angefochtenen Urtheile ist festgestellt, daß die Angeklagte bei einer Verhandlung, welche bezüglich der Verlassenschaft ihres Vaters zwischen ihr und ihren Geschwistern vor Notar B. in W. stattfand, eine von ihrem Bruder Heinrich M. vorgelegte, angeblich von der Angeklagten ausgestellt, Quittung diesem Bruder aus der Hand riß und

deren Rückgabe verweigerte, dann aber dieselbe in drei Stücke zerriß und diese Stücke erst dann herausgab, als der Notar einen Gehilfen zur Gendarmerie geschickt hatte. Die Strafkammer hat es auch als erwiesen erachtet, die Angeklagte habe beabsichtigt, ihren Brüdern die fernere Benutzung der Quittung unmöglich zu machen, die Anwendbarkeit des §. 274 St.G.B.'s aber verneint, weil die Brüder, obgleich das Papier, auf das die Quittung geschrieben war, in drei und der den Text der Urkunde enthaltende Teil desselben wenigstens in zwei Stücke zerrissen sei, doch an dem ferneren Gebrauche der Quittung nicht gehindert gewesen seien, die Angeklagte sonach die Integrität der Quittung nur in ganz unbedeutender Weise beeinträchtigt, dieselbe aber nicht beschädigt habe. Diese Ausführungen lassen erkennen, daß die Strafkammer von einem Rechtsirrtume beherrscht war. Die Beschädigung einer Urkunde liegt, wie das Reichsgericht schon früher ausgesprochen hat, dann vor, wenn mit der Urkunde eine Veränderung vorgenommen wurde, welche deren Zweck, als Beweismittel zu dienen, beeinträchtigt, sei es, daß dadurch der äußere Bestand der Urkunde, sei es, daß — unter Erhaltung ihrer Substanz — deren materieller Gehalt, d. h. die durch sie bekundeten Thatsachen, sei es, daß beide betroffen wurden.

Vgl. Erf. vom 29. Juni 1880 Rep. Nr. 1244/80 und vom 4. März 1881, in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 370.

Eine Beschädigung dieser Art kann auch in der Weise erfolgen, daß eine Urkunde in verschiedene Stücke zerrissen wird. Durch die Beschädigung des Materials, auf welches eine Urkunde geschrieben ist, kann die Urkunde selbst beschädigt werden, da sie an dieses Material gebunden ist und ohne dasselbe nicht bestehen kann. Im vorliegenden Falle hat die Strafkammer angenommen, eine wirkliche Beschädigung der Urkunde liege nicht vor, weil der wesentliche Inhalt der Quittung noch erkennbar sei, die Brüder der Angeklagten von derselben sonach immer noch Gebrauch machen könnten. Sie hat aber hierbei übersehen, daß die Beweisraft der Urkunde durch die Thätigkeit der Angeklagten jedenfalls vermindert wurde. Der Umstand, daß eine Urkunde in der hier festgestellten Weise in mehrere Stücke zerrissen wurde, diese Stücke sonach zusammengesetzt werden müssen, um den Inhalt des Schriftstückes zu ermitteln, ist als ein äußerer Mangel im Sinne des §. 384 C.P.D. anzusehen. Es hat sonach infolge dieses Umstandes das Gericht nach freier Überzeugung darüber zu entscheiden, ob und inwiefern

durch diesen Mangel die Beweiskraft der Urkunde aufgehoben oder vermindert wird. Diese Befugnis kann unter Umständen dazu führen, daß der zerrissenen Urkunde, z. B. wenn dieselbe in kleine Stücke zerrissen wurde, jede Beweiskraft versagt wird. Jedenfalls ist dadurch die Beweiskraft einer Urkunde beeinträchtigt und dieselbe im Sinne des §. 274 St.G.B.'s beschädigt, daß deren Beweiskraft nicht mehr nach §. 381, sondern nach §. 384 C.P.D. zu beurteilen ist, sie also nicht mehr einen vollen, vom Ermessen des Gerichtes unabhängigen, Beweis dafür liefert, daß die in ihr enthaltenen Erklärungen vom Aussteller abgegeben wurden (vgl. Erf. vom 29. Juni 1880). Dieser Umstand ist aber genügend, um in Verbindung mit den übrigen Thatbestandsmerkmalen die Anwendung des §. 274 St.G.B.'s zu rechtfertigen. Daß infolge der in Frage stehenden Handlung der Besitzer der Urkunde auch wirklich einen Nachteil erlitt, indem er außerstande gesetzt wurde, die Urkunde mit Erfolg als Beweismittel zu benutzen, ist hierzu nicht erforderlich.